

# formen der partnerschaft

unter der rechtlichen und  
psychologischen lupe

# if:faktum

gleichstellung kompakt

# Drum prüfe ...

**Tanja Kopf, MSc**  
Funktionsbereich  
Frauen und Gleichstellung  
tanja.kopf@vorarlberg.at

Mehr Infos:  
[www.vorarlberg.at/frauen](http://www.vorarlberg.at/frauen)  
[frauen.gleichstellung@vorarlberg.at](mailto:frauen.gleichstellung@vorarlberg.at)



Wer kennt ihn nicht, den Ratschlag von Friedrich von Schiller: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet. Ob sich das Herz zum Herzen findet! Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang“. Damit wurden jahrzehntlang junge Menschen auf die Heirat vorbereitet. Eine andere Variante war eine von den beiden Familien der späteren Brautleute arrangierte Ehe. Da musste nichts geprüft werden.

Die Hochzeit war beschlossene Sache und den Eheleuten war klar: Diese Verbindung hält ewig. Das ist heute anders. Junge Leute lernen sich kennen, verlieben sich und beschließen, zusammenzuziehen.

Als Lebensgefährtinnen und -gefährten, in einer eingetragenen Partnerschaft oder durch Eheschließung. Alle diese Formen des Zusammenlebens haben unterschiedliche rechtliche und finanzielle Auswirkungen.

Das ist nicht immer bewusst. Wem gehört nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft der gemeinsam angeschaffte Hausrat? Welche Folgen haben die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft? Wer kann in der gemeinsamen Wohnung bleiben? Welche Folgen ergeben sich für die gemeinsamen Kinder? Diese und andere Fragen sollen mit der neuen Ausgabe des if:faktum besprochen werden. Wir haben versucht, mit dem vorliegenden Heft die verschiedenen Aspekte aus ganz unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten. Ich bin überzeugt, dass das gut gelungen ist.

Machen Sie sich selbst ein Bild und wenn Sie möchten, dann schicken Sie uns Ihre Rückmeldungen. Wir freuen uns sehr darüber.

*Tanja Kopf*

© FOTO: SERRA

## INHALT

### 03\_Ausdruck der gesellschaftlichen Vielfalt

Landesrätin Katharina Wiesflecker.

### 04\_Verliebt, verlobt, ver...?

if:faktum nimmt die Ehe für alle zum Anlass, einen genaueren Blick auf die Vielfalt der Partnerschaftsformen und ihre Vor- und Nachteile zu werfen.

### 08\_Meine, deine Kinder

Wichtige rechtliche Fragen stellen sich in einer Partnerschaft immer dann, wenn es Kinder gibt oder das erste gemeinsame Kind auf dem Weg ist.

### 10\_Herausforderung Familienrecht

Familienrichter Klaus-Boris Binder über die speziellen Anforderungen seines Berufs.

### 11\_Die Rolle der Väter

Martin Christandl vom Tiroler Verein Mannsbilder über die Gründe für das Scheitern von Partnerschaften und wie man damit umgeht.

### 12\_Besser alles schriftlich

Rechtsanwältin Madeleine Danner erklärt, warum und wie Partnerschaftsverträge abgeschlossen werden sollten.

### 13\_Ehevertrag - ja oder nein?

Rechtsanwältin Andrea Haniger-Limburg warnt, dass Eheverträge für Frauen oft negative Folgen haben können.

### 14\_Besser gut beraten

Das Frauenberatungszentrum femail bietet umfassende Informationen zum Thema Ehe, Lebensgemeinschaft und Co.

### 15>Weiterdenken zu anderen Wegen

Michaela Holzer vom Verein Go West plädiert für Gleichberechtigung für alle denkbaren Partnerschaftsformen.

### 16\_Menschen zum Thema Partnerschaftsformen

## IMPRESSUM

if:faktum gleichstellung kompakt. Aktuelle Information zu Frauen- und Gleichstellungsthemen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie interessierte Frauen und Männer.  
Herausgeberin: Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung **Chefredakteurin:** Yvonne Schwarzinger **Bundeslandredaktion:** Tanja Kopf  
Organisation: Nadine Wieländner **Artredaktion, Layout, Grafik und Bildbearbeitung:** Martin Renner, rennergraphicdesign **Druck:** Samson Druck **Auflage:** Vorarlberg 3.000, Gesamtauflage 16.300  
**Beratung, Konzept, Koordination der Produktion:** „Welt der Frauen“ Corporate Print für das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung [www.welt-der-frauen.at](http://www.welt-der-frauen.at)  
**DSGVO-Hinweis:** Sehr geehrte Bezieherinnen und Bezieher, mit 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Als Bezieherin/Bezieher haben Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die wir im Rahmen der Erfüllung Ihres Bezugswunsches verarbeiten. Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Um unsere Informationspflicht nach der DSGVO zu erfüllen, möchten wir Sie für alle weiteren Details zu unserem Umgang mit Ihren Daten auf unsere Datenschutzerklärung hinweisen. Diese schicken wir Ihnen auf Wunsch und Anfrage via [frauen.gleichstellung@vorarlberg.at](mailto:frauen.gleichstellung@vorarlberg.at) gerne zu.

## 3 FRAGEN AN ...

**Katja Matt**

Rechtsanwältin in Bregenz

**Ehe oder Lebensgemeinschaft, welches Lebensmodell ist für frau besser?**

Die Ehe ist nicht immer, aber fast immer die bessere Lösung. Sie bietet mehr Lebenssicherheit. Man weiß, wie man in den wichtigsten Themen, Unterhalt und Vermögen, dran ist. Im Gegensatz dazu ist die nichteheliche Lebenspartnerschaft ein rechtliches Nichts, verpflichtet zu nichts, berechtigt aber auch zu nichts.

**Wird der Unterschied noch gravierender, wenn man gemeinsame Kinder hat?**

Kinder werden überwiegend von ihren Müttern betreut. Das bedeutet für frau meistens ein Minus im Beruf: weniger Arbeitszeit, weniger Verdienst, weniger Pensionsjahre. Das Eherecht federt dieses Minus durch einen Unterhaltsanspruch ab, die Lebensgemeinschaft schafft keinen wie immer gearteten wirtschaftlichen Ausgleich. Wenn eine Lebenspartnerschaft scheitert, ist frau ganz auf sich allein gestellt.

**Wie verschafft man sich in einer Lebensgemeinschaft mehr Sicherheit?**

Die Lösung heißt Lebenspartnerschaftsvertrag. Zu einem solchen rate ich wirklich dringend, um vor allem die wirtschaftlichen Themen zu regeln. Sonst kann es passieren, dass frau, obwohl sie zum gemeinsamen Fortkommen einiges beigetragen hat, leer aussteigt. Das ist leider gängige Praxis.

**A**b 1. Jänner gibt es nun endlich die Ehe für Alle, die das wollen. Viele haben lange dafür gekämpft, der Verfassungsgerichtshof hat den Weg geebnet und öffnet nun die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Gleichzeitig steht dann die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Somit drückt die nun geltende rechtliche Regelung gut die Vielfalt in unserer heutigen Gesellschaft aus. Wer mit wem wie zusammenleben will – ob mit oder ohne Kinder, das ist heute glücklicherweise eine relativ freie Entscheidung jedes Einzelnen.

Das heißt, dass die Formen des Zusammenlebens zweier Menschen heute so vielfältig sind wie nie zuvor. Umso wichtiger ist es, sich davor gut zu informieren, welche Konsequenzen die gewählte Art des Zusammenseins jeweils hat.

Die vorliegende Ausgabe des if:faktum geht genau diesen Fragen nach. Erfahren Sie mehr über die Vor- und Nachteile von Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragener Partnerschaft. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.



Katharina Wiesflecker  
Frauenlandesrätin

Auf Punkt und Komma

13

gleichgeschlechtliche  
Paare haben sich  
2017 in Vorarlberg  
verpartnert

**Familienverhältnisse**


Familien werden definiert als Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder bzw. Elternteile mit Kindern, die in einem Privathaushalt zusammenleben.

2017 lebten in Vorarlberg:

- **79.600 Ehepaare** (davon 33.200 ohne Kind)
- **16.900 Lebensgemeinschaften** (davon 9.900 ohne Kind)
- **12.700 Ein-Eltern-Familien**

Die durchschnittliche Kinderzahl bezogen auf alle Familien mit mindestens einem Kind ist **1,43**. Damit liegt Vorarlberg im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der durchschnittlichen Kinderzahl im oberen Bereich. Im Jahr 2017 wurde bei 13 gleichgeschlechtlichen Paaren bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Partnerschaft eingetragen. (Quelle: Landesstelle für Statistik, Statistik Österreich)





verliebt,  
verlobt,  
ver...?



Seit heuer gibt es in Österreich die Ehe für alle. Doch wollen alle die Ehe? if:faktum hat die Einführung der Ehe für alle zum Anlass genommen, einen genaueren Blick auf die Vielfalt der Partnerschaftsformen zu werfen und ihre Vorteile und Nachteile zu analysieren.

S

Seit 1. 1. 2019 dürfen auch gleichgeschlechtliche Paare in Österreich heiraten. Zwei Frauen zögerten keine Sekunde, diese vom Verfassungsgerichtshof geschaffene

Möglichkeit der Eheschließung wahrzunehmen. Nur wenige Minuten nach Mitternacht gaben sich am 1. 1. 2019 die beiden Steirerinnen Daniela Paier und Nicole Kopaunik in Velden am Wörthersee das Jawort. Sie sind damit das erste gleichgeschlechtliche Ehepaar Österreichs.

Wenn zwei Menschen beschließen, ihren Lebensweg künftig gemeinsam fortzuführen, stehen ihnen heute in Österreich viele Wege der Partnerschaft offen. Ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich macht dabei keinen Unterschied mehr. „Wilde Ehe“, eingetragene Partnerschaft oder echte Ehe – der Wahlmöglichkeiten sind mittlerweile viele. „Die

Entscheidung für eine bestimmte Partnerschaftsform ist heute geprägt von der Frage, wie viel Freiheit oder wie viel Sicherheit jemand braucht“, sagt dazu die Tiroler Juristin und Familienmediatorin Andrea Haniger-Limburg. Wobei es rechtlich zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft kaum Unterschiede gibt (siehe Kasten Seite 7). Die Wahl ist hier mehr oder minder reine Geschmacksfrage. Demgegenüber ist die informelle Lebensgemeinschaft, im Volksmund gern „wilde Ehe“ genannt, zwar freier von Verpflichtungen und rechtlichen Folgen, hat aber auch, was die Absicherung betrifft, deutliche Nachteile. Das betrifft unter anderem das Erbrecht, den Anspruch auf Hinterbliebenenpension, das Eintrittsrecht in die Wohnung und nicht zuletzt Unterhaltsansprüche. Andrea Haniger-Limburg rät hier also dringend dazu, möglichst viele Dinge durch zivilrechtliche Verträge beziehungsweise durch ein Testament zu regeln (siehe auch Seiten 12 und 13).



Wer nicht heiraten, aber seine Partnerin oder seinen Partner dennoch absichern möchte, sollte also zumindest eine Lebensversicherung zu deren bzw. dessen Gunsten abschließen, rät Haniger-Limburg. Bei gemeinsamem Wohnungs- oder Hausbesitz ist es zudem wichtig, dass beide Partner im Grundbuch eingetragen sind. Außerdem sollten Kreditraten hierfür von beiden gleichermaßen und nachweisbar erbracht werden, erklärt Haniger-Limburg. „Oft ist es so, dass der Mann den Kredit abbezahlt und die Frau das Geld für Haushalt und Einrichtung aufbringt. Bei einer Trennung können diese Aufwendungen dann nicht geltend gemacht werden, und die Frau schaut durch die Finger.“

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft hat also offenkundig deutliche Vorteile gegenüber einer informellen Lebensgemeinschaft. Dass viele Paare dennoch diesen Schritt in die Absicherung nicht gehen wollen, hängt vielleicht damit zusammen, dass die Ehe manchen etwas antiquiert erscheint. Und das nicht ganz zu Unrecht. Das österreichische Ehegesetz sei komplett verstaubt und dringend reformbedürftig, meint etwa Ulrike Aichhorn, Juristin an der Salzburger Universität. „Unser Ehegesetz mit dem Prinzip der Hausfrauenehe hat schon im 19. Jahrhundert nicht mehr funktioniert. Und dann gibt es darin etwa

sogenannte schwere Eheverfehlungen wie die Vernachlässigung des Haushalts oder die Verweigerung der Fortpflanzung. Solche Dinge gehören dringend reformiert.“ Sie sei kein Fan der Ehe, sagt Aichhorn. „Ich habe beim Standesamt jahrelang Scheidungsberatung gemacht, das prägt.“ Heute ist Ulrike

Aichhorn dennoch selber verheiratet. Mit

„viel Bauchweh“ sei sie diesen Schritt gegangen, sagt sie schmunzelnd. Denn das österreichische Recht sei eben so, dass einem in gewissen Lebensumständen das Heiraten nicht erspart bliebe, wenn man nicht sehr viele Dinge selber zivilrechtlich regeln wolle.

Viel an der Ehe zu verbessern gibt es für Ulrike Aichhorn dennoch. „Unser Ehegesetz ist so alt und verstaubt, dass es bei Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern eigentlich nur auf Unglauben und Belustigung stößt“, sagt die Familienrechtsexpertin. Sie wünscht sich „mehr Gerechtigkeit, die Rücksicht nimmt auf die modernen Lebensbedingungen“. Immer mehr Ehen scheitern heute auch nach 30 oder 40 gemeinsamen Jahren. Frauen, die mitunter viele Jahre Kindern und Haushalt gewidmet und dafür die

Erwerbsarbeit vernachlässigt haben, stehen dann oft mit schlechten Karten da.

Dass man sich in Österreich überhaupt scheiden lassen kann, geht auf ein unrühmliches Kapitel unserer Geschichte zurück. Denn erst mit dem Anschluss an Hitler-Deutschland im Jahr 1938 wurde das österreichische Ehegesetz dem deutschen angepasst und damit eine Scheidung erst ermöglicht. Hintergrund sei auch gewesen, dass man Arierinnen und Ariern die Scheidung von Jüdinnen und Juden ermöglichen wollte, erzählt Familienanwalt Klaus-Boris Binder. Erst seit den 1970er-Jahren kann man sich in Österreich auch einvernehmlich scheiden lassen. Bis dahin musste bei Gericht die Schuld eines der beiden Ehepartner festgestellt werden. Die sogenannte Verschuldensscheidungen gibt es bei uns im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern noch immer und sie wird von vielen Familienrechtsexpertinnen und -experten kritisiert (siehe auch Seite 10).

Dass sich in Sachen Modernisierung des Ehegesetzes in Österreich nicht viel tut, liegt für Ulrike Aichhorn auch daran, dass derartige Ansinnen gesellschaftspolitisch eher heikel sind. „Eine Novellierung des Ehegesetzes ändert vielleicht nicht viel. Man macht sich also viele Feinde und erreicht wenig.“

Eines steht fest: Die Entscheidung für eine Partnerschaftsform – ob Ehe, eingetragene Partnerschaft oder informelle Lebensgemeinschaft – hat nicht nur emotionale Aspekte, sondern auch viele rechtliche Konsequenzen. Sie sollte also nicht nur aus Bauch und Herz, sondern nach reiflicher Überlegung und eingehender Information auch mit dem Kopf getroffen werden.



Andrea Haniger-Limburg



Ulrike Aichhorn



## Ehe oder eingetragene Partnerschaft?

Seit Anfang dieses Jahres besteht für alle die freie Wahlmöglichkeit, welche Form der Verpartnerung man eingehen möchte – Ehe oder eingetragene Partnerschaft.

Doch im Prinzip sei diese Entscheidung nicht viel mehr als eine reine Geschmacksfrage, meint Familienrechtsexperte Edwin Gitschthaler: „Da muss man die Unterschiede wirklich mit der Lupe

suchen.“ Hauptsächlich handelt es sich bei den Unterschieden zwischen beiden nämlich nur um unterschiedliche Formulierungen, erklärt Gitschthaler. So wird etwa in der Ehe Treue gefordert, in der eingetragenen Partnerschaft ist es das Vertrauen.

70 solche „klitzekleine Unterschiede“ hat Gitschthaler gefunden. Und der Grund für diese Unterschiede sei einzig, dass man bei der Schaffung des Gesetzes zur eingetragenen Partnerschaft einen möglichst großen Unterschied zur Ehe schaffen wollte. „Damals gab es im Ministerium sogar eigens den Auftrag, nach neuen Namen für alte Begriffe aus dem Eherecht zu suchen“, erzählt er schmunzelnd. Doch die echten Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft wurden im Laufe der Jahre durch Urteile des

Verfassungsgerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs wegen Ungleichbehandlung vollkommen „geschreddert“, wie Gitschthaler das nennt.

Nur mehr zwei wesentliche Unterschiede ortet Gitschthaler. Der eine bezieht sich auf den Unterhalt und die Witwen-/Witwerversicherung, wo das Ehegesetz im Falle einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe und einer Schuld des Scheidungswilligen eine deutlich bessere Absicherung des unterhaltsberechtigten Partners vorsieht. Der zweite Unterschied betrifft die in die Ehe/Partnerschaft eingebrachte Wohnung. Eine solche wird im Falle eines „dringenden Wohnbedürfnisses“ gemeinsamer Kinder bei einer Ehescheidung in die Aufteilungsmasse eingebracht, bei der Trennung einer eingetragenen Partnerschaft jedoch nicht.

Diese Unterschiede sind allerdings so speziell, dass Gitschthaler sowie viele andere Familienrechtsexpertinnen und -experten der Auffassung ist, dass die Zweigleisigkeit Ehe/eingetragene Partnerschaft eigentlich vollkommen unnötig ist. „Was man andenken könnte, ist, auf Basis des Gesetzes zur eingetragenen Partnerschaft eine Zivilpartnerschaft zu installieren und die Ehe nur mehr kirchlich zu feiern.“



Edwin Gitschthaler  
Familienrechtsexperte





# Meine, deine Kinder

**Wichtige (rechtliche) Fragen stellen sich in einer Partnerschaft immer dann, wenn es Kinder gibt oder das erste gemeinsame Kind auf dem Weg ist. Vor allem für Paare, die „nur“ in Lebensgemeinschaft leben, gilt es hier, viele Dinge rechtzeitig zu regeln.**

Spricht man mit Expertinnen und Experten für Familienrecht, so berichten fast alle unisono von einem seltsam anmutenden Phänomen: Es hält sich in Österreich hartnäckig der Irrglaube, dass eine Lebensgemeinschaft nach einer bestimmten Anzahl von Jahren der Ehe rechtlich gleichgestellt sei. Doch dem ist absolut nicht so. Selbst nach Jahrzehnten im gemeinsamen Haushalt entstehen für unverheiratete oder unverpartnerte Paare keinerlei Ansprüche etwa auf Unterhalt, Erbe oder Witwen-/Witwerpension. Und dieses rechtliche Niemandsland gilt auch für gemeinsame Kinder.

Grundsätzlich gilt: Nicht ehelich geborene Kinder sind den ehelichen im Unterhalts- und Erbrecht völlig gleichgestellt. Doch dazu bedarf es einiger Maßnahmen. Bei einem nicht ehelich geborenen Kind ist zur Herstellung der rechtlichen Vater-Kind-Beziehung eine offizielle Anerkennung der Vaterschaft notwendig. Diese kann sofort nach der Geburt beim

Standesamt getätigt werden. Auf Feststellung der Vaterschaft sollte zum Wohle des Kindes nicht verzichtet werden, da diese eine Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbansprüche ist. Wenn der Vater sich nicht zur Vaterschaft bekennt, kann die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft am Bezirksgericht des Wohnortes des Kindes einbringen.

Besonderes Augenmerk sollte für nicht ehelich geborene Kinder dem Thema Obsorge gelten. In Lebensgemeinschaften sieht das geltende Recht eine alleinige Obsorge der Mutter vor. Wünschen die Eltern eine gemeinsame Obsorge, müssen sie diese beim Standesamt vereinbaren oder eine Vereinbarung dem Gericht vorlegen. Eine solche Regelung kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag eines Elternteiles bei Gericht auch wieder infrage gestellt werden.

Von speziellem Interesse ist das Wohl der Kinder immer im Falle von Trennungen oder Scheidungen. „Oft sind bei den Partnerinnen und Partnern die Verletzungen dann so groß, dass auch ein Mindestmaß an Kommunikation kaum mehr möglich ist und die Kinder dann aus den Augen verloren werden“, sagt dazu Klaus-Boris Binder, Familienrichter am Bezirksgericht Linz. Wobei die deutliche Mehrheit der Scheidungen – nämlich 95 Prozent – einvernehmlich geregelt wird.





### Gemeinsam sorgen

Seit 2011 kann in Österreich bei Scheidungen eine gemeinsame Obsorge vereinbart werden, wenn beide Partner dies wollen. Seit 2013 können Familienrichter auch gegen den Willen eines Elternteiles die gemeinsame Obsorge bestimmen. Das heißt, dass auch nach der Trennung beide getrennt lebenden Elternteile gemeinsam die Fürsorge für das Kind oder die Kinder weiter ausüben. Gemeinsame Obsorge bedeutet jedoch nicht, dass es bei alltäglichen Kleinigkeiten eine gemeinsame Entscheidung geben muss. „Natürlich kann ein Elternteil noch immer alleine entscheiden, ob für das Kind ein blauer oder ein roter Pullover gekauft wird. Auch ein Passantrag kann zum Beispiel alleine gestellt werden. Aber bei schwerwiegenden Fragen wie Kindergarten- und Schulwahl, Änderungen der Staatsangehörigkeit oder des Religionsbekenntnisses, Namensänderung oder der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland müssen beide Elternteile der Regelung zustimmen“, erklärt Klaus-Boris Binder.

Die gemeinsame Obsorge kann übrigens auch noch nach bereits erfolgter Scheidung beim Familiengericht beantragt werden. Entgegen der ursprünglichen Annahme habe es aber seit Einführung der gemeinsamen Obsorge hier keine große Anzahl an Anträgen gegeben, berichtet Klaus-Boris Binder. So manche Bedenken bezüglich der gemeinsamen Obsorge haben sich übrigens in der Praxis seit 2013 nicht bestätigt. Allerdings sind für die Ausübung der

gemeinsamen Obsorge natürlich eine gute Kommunikationsbasis und Kompromissbereitschaft der getrennt lebenden Elternteile notwendig.

Entscheiden sich Eltern oder das Familiengericht für die gemeinsame Obsorge, ist damit übrigens noch nichts über den Wohnsitz der Kinder und die Besuchsregelungen ausgesagt. Das muss zusätzlich vereinbart werden. Hier kann etwa auch eine sogenannte Doppelresidenz des Kindes oder der Kinder festgelegt werden. Das heißt, dass die Kinder ihren festen Wohnsitz bei beiden getrennt lebenden Elternteilen haben. „Die Kinderpsychologie befürwortet das sehr, und es funktioniert auch in den allermeisten Fällen“, weiß Edwin Gitschthaler, der sich selbst als „großen Freund der Doppelresidenz“ bezeichnet und diese auch selber in seinem Privatleben über Jahre praktiziert hat. Allerdings müsse man genau hinschauen, meint Gitschthaler, denn natürlich gäbe es Fälle, „wo der Mann nur dauernd mitmatschkern will und hofft, sich damit Geld für den Unterhalt zu ersparen“. Wird eine Doppelresidenz vereinbart, handelt es sich dabei in den allermeisten Fällen um halb-wöchentlichen oder wöchentlichen Wohnsitzwechsel der Kinder. Auch ein monatlicher Wechsel sei noch denkbar, sagt Gitschthaler. Schwierig bis unmöglich wird es, wenn die Perioden länger werden. „Würde man etwa einen Halbjahres- oder Jahresrhythmus vereinbaren, bräuchte man ja auch wieder eine Besuchsrechtsregelung“, so Gitschthaler. ●





## Herausforderung Familienrecht

Familienrichterinnen und -richter brauchen in menschlichen Situationen viel soziale Kompetenz. Hier geht es um Lösungen, nicht um Urteile.

Klaus-Boris Binder ist Familienrichter am Bezirksgericht Linz. Er war lange im Strafrecht tätig, hat aber berufsbegleitend ein Sozialarbeitsstudium absolviert. Und es kam der Zeitpunkt, da ihm das Strafrecht zu starr war, sagt er. „Ich wollte als Richter Lösungen finden. Das ist aber im Strafrecht nicht möglich, da geht es nur um Urteile.“ Im Familienrecht geht es genau um diese Lösungen: um akzeptable Lösungen für alle Beteiligten in menschlich und emotional besonders heiklen Situationen. Und hier liegt auch die große Herausforderung für Familienrichterinnen und -richter. „Hier ist soziale Kompetenz mehr gefragt als juristisches Wissen. Das ist emotional herausfordernd, und eine verpflichtende psychologische Zusatzausbildung für Familienrichterinnen und -richter wäre sicher wünschenswert“, meint der 42-Jährige. Eine psychologische Fortbildung für Familienrichterinnen und -richter wird zwar auf den Universitäten angeboten, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. „Ich selber habe diese Zusatzausbildung gemacht“, sagt Binder. „Wir sind zwar als Familienrichterinnen und -richter auch dem Objektivitätsgrundsatz verpflichtet. Aber in unserer Arbeit gibt es auch viele mediatorische Elemente und Herausforderungen.“

Die Fachgruppe der Familienrichterinnen und -richter bei der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RIV) hat aber noch eine weitere große

Forderung. Sie wünscht sich die Abschaffung der sogenannten Verschuldensscheidung. „Die Schuldfrage bei Scheidungen ist ein ganz altmodisches und überholtes Instrument, das es in kaum einem anderen Land mehr gibt. Die schuldige Scheidung führt nur dazu, dass vor Gericht krampfhaft versucht wird, beim anderen Eheverfehlungen hervorzuzaubern. Das ist laut unserem geltenden Recht für den Unterhalt wichtig. Es fördert aber nur Streit, wo eigentlich eine gute Lösung für alle gefunden werden sollte“, erklärt Klaus-Boris Binder.

Auch Edwin Gitschthaler, Richter am Obersten Gerichtshof und einer der führenden Praktiker des Familienrechts, hält die Verschuldensscheidung für überholt und sieht durchaus einiges an Verbesserungspotenzial im österreichischen Eherecht. Für ihn ist auch problematisch, dass bei einvernehmlichen Scheidungen wirklich alles bis ins letzte Detail geregelt sein muss. Das sei nicht im Sinne einer Verfahrensökonomie, meint Gitschthaler und wünscht sich hier eine Verbesserung.

Dass sich in Österreich im Eherecht gegenüber anderen Ländern vergleichsweise wenig bewegt, erklären die Experten mit der österreichischen Mentalität. „Familienrecht ist eine sehr sensible Materie und immer ein Spiegel der Gesellschaft“, meint Klaus-Boris Binder und wünscht sich vonseiten der Gesetzgebung generell „mehr Mut zu Entscheidungen und Klartext“.



Klaus-Boris Binder



# Die Rolle der Väter

Viele Konflikte in Familien entstehen durch Überforderung, meint Martin Christandl vom Tiroler Verein Mannsbilder – und fordert mehr Hilfe vom Staat.

Wenn Partnerschaften oder Ehen scheitern, ist guter Rat meist sehr willkommen – vor allem wenn gemeinsame Kinder von der Trennung der Eltern betroffen sind. Oft sind es die Väter, die dann mit Verlustängsten zu kämpfen haben, während die Mütter vor der Herausforderung stehen, vieles plötzlich alleine meistern zu müssen. Und leider viel zu oft werden alte Partnerschaftskonflikte dann auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.

Martin Christandl vom Verein Mannsbilder in Innsbruck berät Männer. Er ist der Ansicht, dass vieles besser laufen würde, wenn der Staat sowohl mehr als auch weniger eingreifen würde. Denn viele Probleme entstehen aus seiner Sicht aufgrund der Überforderung der Eltern im Alltag. „Der Staat sollte sich um seine Kinder kümmern. Das betrifft die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ebenso wie die Kostenübernahme bei Nachhilfestunden. Eltern sind heute oft überfordert. Der Druck auf sie ist riesengroß. Sie müssen sich um vieles kümmern, weil der Staat sich zu wenig kümmert. Dann sind Eltern nur mehr Eltern. Und das belastet die Liebesbeziehung und führt zum Scheitern der Partnerschaft.“ Österreich sollte sich hier an den nordischen Ländern ein Beispiel nehmen, meint Christandl.

„Man muss Familien entlasten, solange sie noch funktionieren, etwa durch mehr Sachleistungen, durch kostenfreie Betreuungsangebote auch bei Tagesmüttern und Ferienbetreuung. Wer die Erwachsenen in der Familie entlastet, verhindert Probleme.“

Die Männer, die in Trennungssituationen zur Beratung kommen, wenn es um die Obsorge geht, nähmen dann oftmals einen „Justamentstandpunkt“ ein, sagt Christandl. „Sie meinen, einen Rechtsanspruch darauf zu haben. Doch das ist falsch. Einen Rechtsanspruch hat nur das Kind, weil es um das Kindeswohl geht.“ Im Verein Mannsbilder ist man um menschliche Lösungen bemüht. Es gehe für die in Trennung lebenden oder getrennten Eltern darum, in Kontakt zu bleiben, sagt Christandl. Reden, Ausreden anstatt eines Rechtsstreits müsse die Devise sein. Denn gerade eine Trennung sei oft auch eine Chance für Väter, meint er. „Der Alltag mit dem Kind fällt zwar weg. Aber gerade deshalb wird die

Martin Christandl



Beziehung zum Kind oft tiefer. Und das neue Besuchsrecht erlaubt neben den Besuchstagen auch

Alltagskontakte. Das ist eine Chance für Väter, die gleichzeitig die Mütter entlastet. Wenn die Kommunikation also funktioniert, ist das eine Situation, in der alle Beteiligten gewinnen.“

Das Prinzip der gemeinsamen Obsorge begrüßt Christandl sehr. „Das ist ein Fortschritt, der für Väter vieles erleichtert hat. Es hilft in Beziehungen einfach, wenn man auch mitreden kann.“



# Besser alles schriftlich

Mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenleben zu wollen, bedeutet heute oft nicht mehr, den Bund der Ehe einzugehen. Immer häufiger entscheiden sich Paare für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Doch das kann mit rechtlichen Nachteilen verbunden sein, die nur teilweise über zivilrechtliche Verträge ausgeglichen werden können.

**N**ichteheliche Lebensgemeinschaften gewinnen in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Im Gegensatz zur Ehe bestehen für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten jedoch weder während aufrechtem Bestand noch für die Auflösung einer Partnerschaft spezielle gesetzliche Regelungen.

Haben die Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten keinen sogenannten „Partnerschaftsvertrag“ abgeschlossen, führt das vor allem im Fall einer Trennung vielfach zu Komplikationen bei der vermögensrechtlichen Aufteilung. Besonders problematisch gestaltet sich die Situation, wenn während aufrechter Lebensgemeinschaft größere Investitionen getätigt wurden (insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaftseigentum, Hausbau, Renovierungsarbeiten) oder ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung über längere Zeit keiner bzw. nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Es gelten nämlich gemäß ständiger Rechtsprechung während der Lebensgemeinschaft für die Partnerschaft aufgewendete Mittel als wechselseitig geschenkt. Eine Rückforderung kann nur im Ausnahmefall betreffend außergewöhnliche Zuwendungen erfolgen, die erkennbar im Vertrauen auf das Weiterbestehen der Partnerschaft erbracht wurden. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zur Absicherung der einkommensschwächeren Lebensgefährtin oder des einkommensschwächeren Lebensgefährten. Dies kann zu überaus ungerechten Ergebnissen führen: Hat etwa, wie es in der Praxis häufig vorkommt, die Frau ihr Einkommen für die gemeinsamen laufenden Ausgaben (wie Miete, Betriebskosten, Lebensmittel etc.) ausgegeben, der Mann seine Geldmittel und Arbeitszeit z. B. für umfangreichere Renovierungsarbeiten am Haus eingesetzt, so könnte der Mann im Fall einer Trennung seine Leistungen als „außergewöhnliche Zuwendung“ zurückfordern, der – allenfalls in Summe sogar höhere – Beitrag der Frau wäre als „unentgeltliche Zuwendung“ nicht anzurechnen und daher im Ergebnis völlig wertlos. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch stünde ihr auch keiner zu. Benachteiligt durch diesen mehr oder minder „gesetzlosen Raum“ sind in der heutigen Gesellschaft nach wie vor überwiegend Frauen. Um derart unbilligen Situationen vorzubeugen, empfiehlt es sich daher dringend, vor der Tötung größerer Investitionen oder sonst vermögenswerten Verflechtungen (z. B. gemeinsame Unternehmensführung) einen Partnerschaftsvertrag abzuschließen.

Hinsichtlich der Regelungsinhalte besteht beim Partnerschaftsvertrag prinzipiell Vertragsfreiheit. Zu beachten ist aber, dass gewisse Vereinbarungsinhalte verheirateten Paaren vorbehalten bleiben, andere wiederum als „sittenwidrig“ gelten: So können

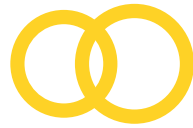
etwa rechtswirksame Vereinbarungen weder zulasten Dritter (z. B. Festlegung einer Witwen-/Witwerrente, Bestimmung eines erblichen Pflichtteils) noch zum höchstpersönlichen Bereich (z. B. Verpflichtung zur sexuellen Treue oder Kinderzeugung) getroffen werden, noch vertraglich ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden. Eine gesetzliche Änderung des Familiennamens ist aber nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich.

Zulässige Vertragspunkte sind etwa die Festlegung von Unterhaltspflichten während und/oder nach einer Trennung; Erstellung einer Inventarliste zur Erleichterung des Nachweises der Eigentumsverhältnisse bei beweglichen Sachen; bei gemeinsamem Liegenschaftseigentum: Aufteilungsvereinbarungen für den Fall einer Trennung (sehr ratsam) oder erbrechtliche Vorkehrungen (bspw. Erlass des gesetzlichen Übernahmepreises für den Erwerb des Hälfteanteils bei Wohnungseigentum, Schenkungen auf den Todesfall, Übertragung der Liegenschaft auf z. B. ein gemeinsames Kind); bei Miete: Klärung, wer in der Wohnung bleiben darf (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen); bei gemeinsamen Kreditverbindlichkeiten: Regelung, wer die Schulden im Innenverhältnis zu tragen hat; Festlegung, dass Ausgaben für laufende Aufwendungen nicht unentgeltlich zugewendet werden; Vergütung von Arbeitsleistungen im Unternehmen der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten; auch Vollmachten für bestimmte medizinische Notfälle können eingeräumt werden.

Bei der Vertragsverfassung sollte aber nicht vergessen werden, dass, wie der Volksmund recht treffend formuliert, „jedes Schriftl ein Giftl“ sein kann. Um sicherzugehen, dass die getroffene Vereinbarung auch vor Gericht standhalten würde und das zwischen den Partnerinnen und Partnern wirklich Gewollte auch tatsächlich so „zu Papier gebracht“ wird, ist es jedenfalls ratsam, sich durch Expertinnen und Experten beraten zu lassen. Die Rechtswirkungen einer Ehe können durch vertragliche Vereinbarung jedenfalls nicht zu 100 Prozent erzeugt werden. Ein Partnerschaftsvertrag kann aber eine passende Alternative für Paare sein, die sich zwar hinsichtlich ausgewählter Aspekte binden und absichern möchten, jedoch trotzdem die Flexibilität einer Lebensgemeinschaft beibehalten und (noch) nicht heiraten wollen. ●



Gastautorin **Madeleine Danner** ist Rechtsanwältin in Salzburg bei Rechtsanwalt Raimund Danner.



# Ehevertrag – ja oder nein?

Es gehört heute schon fast zum guten Ton, vor einer Heirat einen Ehevertrag abzuschließen. Zumindest hört man immer wieder, dass dies dringend angeraten wird. Doch vor allem für Frauen wirkt sich ein Ehevertrag meist nachteilig aus!

*Ja*      *Nein*

**W**ird ein Ehevertrag abgeschlossen, heißt das in der Regel für die Frauen, die ja zumeist die geringeren Einkommen haben, dass sie auf Ansprüche verzichten.

An und für sich sind die Regelungen des geltenden Eherechts ausreichend. „Denn bei einer Scheidung wird das in der Ehe erworbene Vermögen zu gleichen Teilen auf die Partner aufgeteilt. Allerdings kann man natürlich gewisse Dinge in einem Ehevertrag zusätzlich festlegen, die Sinn machen“, erklärt die Innsbrucker Familienrechtswältin Andrea Haniger-Limburg. So könne es etwa klug sein, festzuhalten, was jeder in die Ehe an Vermögenswerten eingebracht hat bzw. welche Kreditverbindlichkeiten bestehen. Eine solche Auflistung kann formlos erfolgen und ist nicht gebührenpflichtig. Kommt es zu einer Scheidung, wird dieses aufgelistete Vermögen dann nicht unter den Partnern aufgeteilt.

Festhalten kann man außerdem Unterhaltsverpflichtungen sowie generelle Fragen der Lebensplanung. Wo möchte man wohnen? Ab welchem Alter der Kinder soll die Frau wieder in den Beruf einsteigen? Wie bringt sich der Mann in die Kinderbetreuung ein? „Das sind

natürlich Dinge, die man in aufrechter Ehe nicht einklagen wird. Bei Meinungsunterschieden oder im Falle einer strittigen Scheidung können sie allerdings sehr wichtig werden“, meint Haniger-Limburg.

Ebenfalls könnte man in einem Ehevertrag eine Unterhaltsregelung vereinbaren. Hier rät die Innsbrucker Rechtsanwältin allerdings dazu, stattdessen einen sogenannten prätorischen (zu Deutsch richterlichen) Vergleich bei Gericht abzuschließen. Das habe zwei entscheidende Vorteile, sagt sie: Zum einen ist der Titel aus einem prätorischen Vergleich exekutionsfähig. Und zum anderen sind die anfallenden Gerichtskosten deutlich niedriger als die Gebühren, die dafür bei einem Ehevertrag ans Finanzamt abgeführt werden müssen.

Gerichte sind übrigens nicht in allen Fällen an die Vereinbarungen in einem Ehevertrag gebunden. So kann bei einer Scheidung das Gerichtsurteil etwa vom Ehevertrag abweichen, wenn die Interessen gemeinsamer Kinder betroffen sind. Zum Beispiel kann das Familiengericht dann entscheiden, dass die Frau entgegen dem, was im Ehevertrag vereinbart ist, in der gemeinsamen Ehwohnung bleiben kann. ●



# Besser gut beraten

Das FrauenInformationszentrum femail bietet umfassende Informationen rund um die Themen Ehe, Lebensgemeinschaft und Co.

Fragen rund um Ehe, Partnerschaft oder Obsorge und Trennung bzw. Scheidung nehmen seit jeher in der Frauenservicestelle femail in Feldkirch einen großen Stellenwert ein. „Dieser Themenkomplex wird von vielen Frauen angefragt. Und wir haben immer wieder festgestellt, dass es hier viel Halbwissen und viele falsche Annahmen gibt. Viele verwechseln eine Lebensgemeinschaft mit einer eingetragenen Partnerschaft oder glauben, dass diese nach zehn Jahren der Ehe rechtlich gleichgestellt sei.

Das ist natürlich nicht so, und im Falle von Trennungen kann es dann für die Frauen oft ein böses Erwachen geben“, sagt dazu Ingrid Andres von femail. Neben der individuellen Beratungstätigkeit, die im Bedarfsfall auch in Zusammenarbeit mit Juristinnen durchgeführt wird, hat femail deshalb eine recht umfangreiche Broschüre herausgegeben, die über alle rechtlich relevanten Gesichtspunkte der Lebensgemeinschaft aufklärt.

für Frauen oft schwierig, mit 50 Jahren nochmal neu durchzustarten. Das Angebot an finanziellen Beihilfen und die Berufswahl sind deshalb wichtige Punkte des Beratungsgesprächs.“



Ingrid Andres

Mit der Broschüre zur Lebensgemeinschaft will femail deshalb wichtige Aufklärungsarbeit leisten.

Die Broschüre liegt z. B. bei Sozialeinrichtungen, Ärztinnen und Ärzten und Gemeindeämtern auf. Sie steht aber auch online auf der Homepage des Vereins zum Download bereit. Im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen hält femail auch regelmäßig Workshops zu Fragen der Pensionsvorsorge und des Familienrechts ab. „Viele, auch ganz junge Frauen sind sozialisiert mit einer altertümlichen Vorstellung von der Ehe. So hält sich zum Beispiel der Glaube, dass es in der Ehe eine Pflicht zum Geschlechtsverkehr gäbe und die Verweigerung dessen ein Scheidungsgrund sei“, erzählt Ingrid Andres.

Ingrid Andres rät diesbezüglich dringend, insbesondere wenn es gemeinsame Kinder gibt, die überwiegend von einem Teil des Paares betreut werden, schriftlich einen sogenannten Partnerschaftsvertrag abzuschließen. Darin können zum Beispiel Regelungen für die Rückzahlung von Investitionen ins Vermögen des oder der anderen oder für Mitarbeit im Betrieb vereinbart werden. Auch die Aufteilung der Lebenshaltungskosten oder Unterhaltsregelungen können festgelegt werden.

Wie wichtig es ist, in aufrechten Partnerschaften solche Dinge zu klären, weiß Ingrid Andres aus ihrem Beratungsalltag. „Das klingt zwar für die meisten unromantisch. Aber gerade wenn Kinder da sind, muss man weiterdenken. Etwa 90 Prozent meiner Beratungen sind zum Thema Trennung oder Scheidung. Und oft sind es sehr langjährige Beziehungen, die zerbrechen. Natürlich ist es dann

Am Freitag, 22. März, findet von 17 bis 19 Uhr in der Reihe „freitags um fünf im femail“ der Vortrag „Verliebt, verlobt, verheiratet – oder doch nicht?“ statt. Die Feldkircher Rechtsanwältin Andrea Höfle-Stenech berät dabei zu allen rechtlichen Fragen rund um Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragene Partnerschaft. Kinderbetreuung wird angeboten. Nähere Infos: [www.femail.at](http://www.femail.at)

femail <sup>\*</sup>FÜR FRAUEN

**LEBENS-GEMEINSCHAFT**  
rechtliche Informationen



# Weiterdenken zu anderen Wegen

Michaela Holzer vom Verein Go West plädiert für Gleichberechtigung für alle denkbaren Partnerschaftsformen.



Michaela Holzer

Der Verein Go West setzt sich für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\*-, Inter\*- und Queer-Personen ein. Aufklärungsarbeit zu leisten funktioniert dabei am besten durch Begegnung, meint Vereinsvorsitzende Michaela Holzer. Über die Öffnung der Institution Ehe für alle freut sie sich natürlich, auch wenn sie anmerkt, dass es bis zu diesem Schritt ohnehin viel zu lange gedauert hätte. Die 45-jährige Lochauerin selbst hat sich vor mehr als 20 Jahren als Lesbe geoutet und lebt seit zehn Jahren in einer Partnerschaft. Heiraten kommt für sie nicht infrage. „Die Ehe für alle kann nicht das Letztgültige sein. Das ist wieder eine sehr patriarchalische Struktur, an die man sich anpassen muss. Will ich das? Nein!“, sagt sie und wünscht sich „ganz andere Formen“ der Verpartnerung. „Es gibt so viele Formen von Partnerschaften. Was ist etwa mit dem dritten Geschlecht? Können diese Leute auch heiraten? Oder was ist mit Dreierbeziehungen? Man müsste noch viel weiter denken, um niemanden zu

bevorzugen oder zu benachteiligen“, sagt Michaela Holzer und wünscht sich vor allem die steuerlichen Vorteile der Ehe für alle – auch für Paare, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Michaela Holzer empfindet „mit fortschreitendem Alter“, wie sie sagt, aber auch einen gewissen Druck, Dinge wie finanzielle Absicherung, Erbe und Vollmachten im Krankheitsfall rechtlich zu regeln. Hierzu würde sie sich nach französischem Vorbild einen einfachen Vertrag, den man am Standesamt abschließen kann, wünschen.

Der Verein Go West wurde vor 13 Jahren gegründet und bietet neben Peer-to-Peer-Beratung vor allem vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und des Austausches. Es gibt gemeinsame Wanderungen, Brunches, Kino- und Theatervorführungen und eine umfangreiche Medio- und Bibliothek. Zudem werden seit vielen Jahren Workshops in Schulen und Firmen durchgeführt. Und es gibt ein Beratungstelefon. Der Verein sieht sich als erste Anlaufstelle mit niederschwelliger Beratung.

**GO WEST**

Verein für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\*, Inter\* und Queer

<https://gowest.jimdo.com>

## Lebensformen unter der Lupe

Im Rahmen der Beratung sind Fragen zu Eheschließung, Lebensgemeinschaft oder Patchworkfamilie und deren rechtliche Begründungen vorhanden und seit jeher vielfältig. Dabei erstrecken sich die Anfragen von rechtlichen Anliegen bis hin zur Beziehungsgestaltung. Durch die Eheschließung bzw. Verpartnerung fühlen sich Paare oft moralisch und emotional mehr verbunden und verpflichtet. Das birgt auch die Gefahr, dass

speziell Frauen sich in die Rolle der Ehefrau und Mutter drängen lassen und ihre eigenen Ziele vernachlässigen. Daher ist eine Aufklärung über die rechtlichen Folgen genauso relevant wie jene zur Beziehungsgestaltung. Es ist wichtig, in der Lebensplanung von Frauen in einer Beziehung die eigene Selbstständigkeit beizubehalten, selbst gesteckte Ziele zur Selbstverwirklichung weiterhin zu verfolgen und die persönliche Selbstverantwortung nicht aufzugeben.

Edith Bonetti,  
Sozialarbeiterin, ifs Familienberatung





# menschen zum thema partnerschafts- formen



## „Kindeswohl unabhängig von der Familienform im Mittelpunkt“

### Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch

Für Kinder ist die Lebensform der für sie verantwortlichen Personen – seien es Eltern, Adoptiveltern oder andere Personen meistens nebensächlich. Wichtiger ist für sie, dass diese sich am Wohl des Kindes orientieren und dabei jene Kriterien beachten, die der Gesetzgeber im ABGB im § 138 normiert hat.



### Standesbeamtin Silvia Schwaiger aus Hard

Für die Standesämter hat sich seit dem 1. Jänner 2019 einiges geändert. Früher gab es nur die Eheschließung zwischen Mann und Frau. Nun können alle Paare, auch gleichgeschlechtliche, heiraten oder sich für eine eingetragene Partnerschaft entscheiden. Somit kann jedes Paar selbst auswählen, welches rechtliche Verhältnis es eingehen möchte.



### Susanna Hofer, Mitarbeiterin im Fachbereich Integrationshilfe

Weltweit sind täglich Menschen aufgrund von Merkmalen wie z. B. Geschlecht, Herkunft, Behinderung Diskriminierungen ausgesetzt. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Regelungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare ist jetzt die Ehe für alle offen. Das gewährleistet die Gleichbehandlung aller Österreicherinnen und Österreicher nach dem Gleichheitsgrundsatz und ist ein Zeichen gegen Diskriminierung. Solidarität gegenüber Randgruppen ist wesentlich für eine offene und tolerante Gesellschaft.

gleichstellung  
fördern  
frauen und  
männer 

© MARCEL IHAGEN/STUDIO 22, SILVIA SCHWAIGER, SUSANNA HOFER

#### **Bestellungen und Änderungen:**

E [frauen.gleichstellung@vorarlberg.at](mailto:frauen.gleichstellung@vorarlberg.at)  
T 05574/511-22192.

**Amt der  
Vorarlberger  
Landesregierung**  
Funktionsbereich  
Frauen und  
Gleichstellung,  
Römerstraße 15,  
6900 Bregenz.